

Projektwettbewerb als Grundlage für eine freihändige Vergabe

Irene Widmer

Mit Entscheid vom 12. Juni 2015 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Anforderungen an die Rangierung und an die Empfehlung von angekauften Wettbewerbsbeiträgen zur Weiterbearbeitung genauer erläutert.

I. Sachverhalt

Die Primarschulgemeinde Rüti (nachfolgend Gemeinde) hat im Mai 2012 einen Architekturwettbewerb für den Bau einer Schulhauserweiterung durchgeführt. Dabei wurde der Beitrag eines Wettbewerbsteilnehmers favorisiert, welcher jedoch gegen die zwingenden Bedingungen des Wettbewerbsprogramms versties. Gemäss diesen müssen die kommunalen und kantonalen Bauvorschriften eingehalten werden. Zudem ist die Unterschreitung des gesetzlichen Gebäudeabstandes gegenüber Dritten nicht erlaubt. Der Beitrag wurde in der Folge mit einem Ankauf zur Weiterempfehlung ausgezeichnet und erhielt somit den 1. Rang.

Die Verfasser des zweitplatzierten Beitrags erhoben gegen diesen Zuschlag zur Weiterbearbeitung Beschwerde am Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht Zürich stellte klar, dass der vorliegende Beitrag weder angekauft noch zur Weiterbearbeitung hätte empfohlen werden dürfen. Die Möglichkeit eines Ankaufs hätte nämlich explizit im Wettbewerbsprogramm erwähnt werden müssen. Dies traf jedoch vorliegend nicht zu. Zudem hielt das Verwaltungsgericht fest, dass ein Beitrag ebenfalls nicht zur Weiterbearbeitung empfohlen werden darf, wenn er gegen zwingende Bedingungen des Wettbewerbsprogramms verstösst. Gegen letztere versties jedoch der vorliegend eingereichte Beitrag. Das Verwaltungsgericht hiess deshalb die Beschwerde gut.

«Die Gemeinde zeichnete einen Wettbewerbsbeitrag mit dem ersten Rang aus, indem sie ihn ankaufte und zur Weiterbearbeitung empfahl. Dagegen wurde Beschwerde erhoben.»

«Das Verwaltungsgericht stellte klar, dass ein Beitrag nicht zur Weiterbearbeitung empfohlen werden darf, wenn er gegen zwingende Bedingungen des Wettbewerbsprogramms verstösst. Es hiess die Beschwerde gut.»

II. Zweck und Voraussetzungen des Ankaufs auf der Grundlage der SIA-Ordnung 142

Mit der Durchführung eines Wettbewerbs kann eine Vergabestelle gemäss § 10 Abs. 1 lit. i der Submissionsverordnung einen Auftrag, welcher eigentlich die Schwellenwerte für eine freihändige Vergabe übersteigen würde, dennoch freihändig vergeben. Die Vergabestelle ist dadurch in der Auswahl des Unternehmers freier. Aus diesem Grund hat die Gemeinde im vorliegenden Fall einen Wettbewerb durchgeführt.

«Es kann vorkommen, dass Wettbewerbsteilnehmer bewusst von den Anforderungen des Wettbewerbsprogramms abweichen.»

Obwohl bei einem Wettbewerb die Anforderungen an die Beiträge definiert werden, kann es vorkommen, dass Wettbewerbsteilnehmer von den Anforderungen des Wettbewerbsprogramms bewusst abweichen. Manchmal zeigt sich dadurch, dass sich die Wettbewerbsteilnehmer mit der Wettbewerbsfrage kritisch auseinander setzen und neue gute Lösungen finden, an welche die Veranstalter des Wettbewerbs gar nicht gedacht haben. Solche Beiträge werden durch den sog. Ankauf honoriert. Dieser wird in der SIA-Ordnung 142 geregelt.

Bei vorliegendem Wettbewerb wurde unter anderem diese SIA-Ordnung 142 (Ausgabe 2009) für anwendbar erklärt. Darin wird der Ablauf von Architektur- und Ingenieurwettbewerben geregelt.

In der SIA-Ordnung wird insbesondere die Möglichkeit vorgesehen, einen Beitrag anzukaufen, wenn dieser zwar hervorragende Lösungsansätze aufzeigt, von der Preiserteilung aber ausgeschlossen werden muss, weil er gegen wesentliche Programmbestimmungen verstösst. Die einzelnen Beiträge werden von einer Jury entsprechend ihrer Qualität beurteilt und rangiert, wobei die SIA-Ordnung 142 folgende Elemente zur Jury-Beurteilung vorsieht:

- Die Festlegung der Rangfolge (Art. 21);
- Die Zusprechung der Preise und Ankäufe (Art. 22);
- Die Empfehlung (Art. 23).

Grundsätzlich kann zwischen einem Ankauf ohne Empfehlung zur Weiterbearbeitung und einem Ankauf mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung unterschieden werden. Gemäss SIA-Ordnung 142 dürfen unter der Voraussetzung der Machbarkeit auch solche angekauften Beiträge zur Weiterbearbeitung empfohlen werden (Kommission SIA 142/143, Wegleitung zum Ankauf, Art. 142i – 404d).

«Beiträge, die gegen wesentliche Programmbestimmungen verstossen, dürfen ebenfalls zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.»

Art. 22 Abs. 3 SIA-Ordnung 142/2009 bestimmt zudem, dass angekaufte Wettbewerbsbeiträge im ersten Rang zur Weiterbearbeitung empfohlen werden können, wenn

- die Möglichkeit eines Ankaufs in den Programmbestimmungen explizit festgehalten worden ist sowie
- der Entscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Jury-Stimmen und mit der Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers gefällt wird.

«Die Möglichkeit eines Ankaufs muss aber explizit in den Programmbestimmungen festgehalten sein.»

Die Gemeinde unterliess bei der Formulierung der Programmbedingungen die Möglichkeit, einen Ankauf im Wettbewerbsprogramm explizit festzuhalten. Das Verwaltungsgericht hiess deshalb wegen Missachtung dieser Bestimmung die Beschwerde gut.

III. Unzulässige Empfehlung zur Weiterbearbeitung wegen eines Verstosses gegen zwingende Programmbedingungen

Das Verwaltungsgericht hält jedoch ergänzend fest, dass unabhängig von der expliziten Erwähnung eines Ankaufs in den Programmbedingungen die Gemeinde den vorliegenden Beitrag grundsätzlich nicht hätte zur Weiterbearbeitung empfehlen dürfen.

Dies ergibt sich dadurch, dass Wettbewerbsbeiträge, welche gegen zwingende Bedingungen des Wettbewerbsprogramms verstossen, nicht zur Weiterbearbeitung empfohlen werden dürfen (siehe Wegleitung).

Als zwingende Bedingungen des Wettbewerbsprogramms wurde vorliegend festgehalten, dass die kommunalen und kantonalen Bauvorschriften einzuhalten und Unterschreitungen des gesetzlichen Gebäudeabstandes gegenüber Dritten nicht erlaubt seien.

Der angekaufte Beitrag verstiess aber gegen letztere Vorgabe, indem er den Grenzabstand zwischen Hauptbau und östlicher Nachbarparzelle nicht einhält.

IV. Würdigung der präzisierenden Rechtsprechung

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts überzeugt juristisch, da die Anforderungen an die Empfehlung von angekauften Wettbewerbsbeiträgen eingehalten werden.

Da die Beschwerde jedoch aus formalen Gründen gutgeheissen werden musste, enthält der Entscheid des Verwaltungsgerichts leider keine Angaben, ob der Gebäudeabstand durch Gewährung eines Näherbaurechts allenfalls hätte unterschritten werden können. Diese Möglichkeit wird auf Seite 15 der Wegleitung zum Ankauf nämlich explizit als zulässig erachtet.

Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 12. Juni 2013 (VB.2012.00861 vom 12. Juni 2013).

**Irene Widmer,
lic. iur.
Rechtsanwältin,
Zürich**